Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung. Grundlage für die individuelle Höhe der Gebühren sind die Festsetzungen nach Artikel 21 BayKiBiG.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats nach dem 3. Geburtstag folgende Gebühren für "Regelkinder"erhoben:
- a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden 63,00 Euro
- b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden 67,00 Euro
- c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden 71,00 Euro
- d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden 75,00 Euro
- e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden 79,00 Euro und
- f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden 83,00 Euro.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 2,50 Euro.
- (3) Ein Spielgeld wird in Höhe von 2,50 Euro / Monat erhoben.
- (4) Für das gesamte Kindergartenjahr sind ein Getränkegeld in Höhe von 10 Euro und

Sonderkosten (für Nikolaus, Ostern, Fasching etc.) in Höhe von 8,00 Euro zu zahlen. Für einen Besuch ab Januar reduzieren sich diese Beträge auf die Hälfte.

§ 6 Gebührenermäßigungen

- (1) Besuchen zwei Kinder oder mehr aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 18 € ermäßigt.
- (2) Bei Kindern im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 um den staatlichen Zuschuss in Höhe von 50 Euro im Kindergartenjahr 2012 /2013 (voraussichtlich 100 Euro im Kindergartenjahr 2013/2014) ermäßigt.
- (3) Ermäßigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 werden nebeneinander gewährt. Die Gebühr (§ 5) übersteigende Ermäßigungsbeträge werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 25. Februar 2013

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberndorf a. Lech:

§ 1 Änderung von § 5 der Satzung

Der § 5 der Satzung wird vollständig ersetzt und erhält folgende Fassung:

- § 5 Gebührensatz
- (1) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats nach dem 3. Geburtstag folgende Gebühren für "Regelkinder"erhoben:
- a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden 63,00 Euro
- b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden 67,00 Euro
- c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden 71,00 Euro
- d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden 75,00 Euro
- e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden 79,00 Euro und
- f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden 83,00 Euro.
- (2) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat) werden monatlich folgende Gebühren erhoben:
- a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 2 Stunden 102,00 Euro
- b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden 110,00 Euro
- c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden 118,00 Euro
- d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden 126,00 Euro
- e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden 134.00 Euro
- f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden 142,00 Euro
- g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden 150,00 Euro
- h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden 158,00 Euro und
- i) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden 166,00 Euro.
- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 2,50 Euro.
- (4) Ein Spielgeld wird in Höhe von 2,50 Euro / Monat erhoben.
- (5) Für das gesamte Kindergartenjahr sind ein Getränkegeld in Höhe von 10 Euro und Sonderkosten (für Nikolaus, Ostern, Fasching etc.) in Höhe von 8,00 Euro zu zahlen. Für einen Besuch ab Januar reduzieren sich diese Beträge auf die Hälfte.

§ 2 Änderung von § 6 der Satzung

Der § 6 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

- § 6 Gebührenermäßigungen
 - (1) Besuchen zwei Kinder oder mehr aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind über drei Jahre um 18 € und bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat) um 36,00 Euro je Monat ermäßigt.
 - (2) Bei Kindern im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 um den staatlichen Zuschuss in Höhe von maximal 100 Euro ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 ermäßigt.
 - (3) Ermäßigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 werden nebeneinander gewährt. Die Gebühr (§ 5) übersteigende Ermäßigungsbeträge werden nicht erstattet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.Oktober 2013 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 07.10.2013

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberndorf a. Lech:

§ 1 Änderung von § 5 der Satzung

Der § 5 der Satzung wird vollständig ersetzt und erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats nach dem 3. Geburtstag folgende Gebühren für "Regelkinder"erhoben:
- a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden 63,00 Euro
- b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden 67,00 Euro
- c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden 71,00 Euro
- d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden 75,00 Euro
- e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden 79,00 Euro und
- f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden 83,00 Euro.
- (2) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat) werden monatlich folgende Gebühren erhoben:
- a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 2 Stunden 102,00 Euro
- b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden 110,00 Euro
- c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden 118,00 Euro
- d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden 126,00 Euro
- e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden 134,00 Euro
- f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden 142,00 Euro
- g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden 150,00 Euro
- h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden 158,00 Euro und
- i) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden 166,00 Euro.
- (3) Erfolgt eine Betreuung im Kinderhort (Grundschulkinder außerhalb der Schulzeit) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 2 Stunden 61,20 Euro
- b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden 66,00 Euro
- c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden 70,80 Euro
- d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden 75,60 Euro
- e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden 80,40 Euro
- (4) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 2,50 Euro.
- (5) Ein Spielgeld wird im Kindergarten in Höhe von 2,50 Euro / Monat erhoben.
- (6) Für das gesamte Betreuungsjahr sind im Kindergarten ein Getränkegeld in Höhe von 10 Euro und Sonderkosten (für Nikolaus, Ostern, Fasching etc.) in Höhe von 8,00 Euro zu zahlen. Für einen Besuch ab Januar reduzieren sich diese Beträge auf die Hälfte.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 20.07.2016

im Original unterschrieben

(Hubert Eberle)

1. Bürgermeister

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberndorf a. Lech:

§ 1 Änderung von § 5 der Satzung

Der § 5 der Satzung wird vollständig ersetzt und erhält folgende Fassung:

- § 5 Gebührensatz
- (1) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats nach dem 3. Geburtstag folgende Gebühren für "Regelkinder"erhoben:
- a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden 61,00 Euro
- b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden 67,10 Euro
- c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden 73,20 Euro
- d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden 79,30 Euro
- e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden 85,40 Euro und
- f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden 91,50 Euro.
- (2) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat) werden monatlich folgende Gebühren erhoben:
- a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 2 Stunden 85,40 Euro
- b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden 97,60 Euro
- c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden 109,80 Euro
- d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden 122,00 Euro
- e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden 134,20 Euro
- f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden 146,40 Euro
- g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden 158,60 Euro
- h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden 170,80 Euro und
- i) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden 183,00 Euro.
- (3) Erfolgt eine Betreuung im Kinderhort (Grundschulkinder außerhalb der Schulzeit) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 2 Stunden 56,64 Euro
- b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden 63,72 Euro
- c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden 70,80 Euro
- d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden 77,88 Euro
- e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden 84,96 Euro
- (4) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 2,50 Euro.
- (5) Ein Spielgeld wird im Kindergarten in Höhe von 2,50 Euro / Monat erhoben.
- (6) Für das gesamte Betreuungsjahr sind im Kindergarten ein Getränkegeld in Höhe von 10 Euro und Sonderkosten (für Nikolaus, Ostern, Fasching etc.) in Höhe von 8,00 Euro zu zahlen. Für einen Besuch ab Januar reduzieren sich diese Beträge auf die Hälfte.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt-zum 01.01.2018 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 06.12.2017

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberndorf a. Lech:

§ 1 Änderung von § 5 der Satzung

Der § 5 der Satzung wird vollständig ersetzt und erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats nach dem 3. Geburtstag folgende Gebühren für "Regelkinder"erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit in Stunden	Einzelkind	Geschwister- kind	Einzelkind U3 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat)	Geschwisterkind U3 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat)
a) mehr als 4 bis 5	61,00€	43,00 €	122,00 €	86,00 €
b) mehr als 5 bis 6	67,10 €	49,10 €	134,20 €	98,20 €
c) mehr als 6 bis 7	73,20 €	55,20 €	146,40 €	110,40 €
d) mehr als 7 bis 8	79,30 €	61,30 €	158,60 €	122,60 €
e) mehr als 8 bis 9	85,40 €	67,40 €	170,80 €	134,80 €
f) mehr als 9 bis 10	91,50 €	73,50 €	183,00 €	147,00 €

(2) Erfolgt eine Betreuung im Kinderhort (Grundschulkinder außerhalb der Schulzeit) werden folgende Gebühren erhoben:

durchschnittliche

tägliche

Buchungszeit in

Stunden

Stunden	
a) mehr als 1 bis 2	56,64 €
b) mehr als 2 bis 3	63,72 €
c) mehr als 3 bis 4	70,80€
d) mehr als 4 bis 5	77,88€
e) mehr als 5 bis 6	84,96 €

- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 2,50 Euro.
- (4) Ein Spielgeld wird im Kindergarten in Höhe von 2,50 Euro / Monat erhoben.
- (5) Für das gesamte Betreuungsjahr sind im Kindergarten ein Getränkegeld in Höhe von 15,00 € und Sonderkosten (für Nikolaus, Ostern, Fasching etc.) in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Für einen Besuch ab Januar reduzieren sich diese Beträge auf die Hälfte.
- (6) Für Kosten der Vorschule (Heft, Stifte, Klebstoff, Ordner) wird ein Vorschulgeld i.H.v. 12,00 € erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 12.07.2018

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberndorf a. Lech:

§ 1 Änderung von § 5 der Satzung

Der § 5 der Satzung wird vollständig ersetzt und erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats nach dem 3. Geburtstag folgende Gebühren für "Regelkinder"erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit in Stunden	Einzelkind	Geschwister- kind	Einzelkind U3 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat)	Geschwisterkind U3 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat)
a) mehr als 4 bis 5	100,00€	82,00 €	122,00 €	86,00 €
b) mehr als 5 bis 6	110,00 €	92,00€	134,20 €	98,20 €
c) mehr als 6 bis 7	120,00 €	102,00 €	146,40 €	110,40 €
d) mehr als 7 bis 8	130,00 €	112,00€	158,60 €	122,60 €
e) mehr als 8 bis 9	140,00 €	122,00 €	170,80 €	134,80 €
f)mehr als 9 bis 10	150,00 €	132,00 €	183,00 €	147,00 €

(2) Erfolgt eine Betreuung im Kinderhort (Grundschulkinder außerhalb der Schulzeit) werden folgende Gebühren erhoben:

durchschnittliche tägliche

Buchungszeit in

Stunden

a) mehr als 1 bis 2 56,64 ∈ 63,72 ∈ 63,72 ∈ 63,72 ∈ 63,72 ∈ 63,72 ∈ 60 mehr als 3 bis 4 63,72 ∈ 60 mehr als 4 bis 5 63,72 ∈ 60 mehr als 5 bis 6 63,72 ∈ 60

- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 2,50 Euro.
- (4) Ein Spielgeld wird im Kindergarten in Höhe von 3,50 Euro / Monat erhoben.
- (5) Für das gesamte Betreuungsjahr sind im Kindergarten ein Getränkegeld in Höhe von 18,00 € und Sonderkosten (für Nikolaus, Ostern, Fasching, Ausflug, etc.) in Höhe von 20,00 € zu zahlen. Für einen Besuch ab Januar reduzieren sich diese Beträge auf die Hälfte.
- (6) Für Kosten der Vorschule (Heft, Stifte, Klebstoff, Ordner) wird ein Vorschulgeld i.H.v. 12,00 € erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Oberndorf a. Lech_den 44. 03. 2019

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberndorf a. Lech:

§ 1 Änderung von § 5 der Satzung

Der § 5 der Satzung wird vollständig ersetzt und erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats nach dem 3. Geburtstag folgende Gebühren für "Regelkinder"erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit in Stunden	Einzelkind	Geschwister- kind	Einzelkind U3 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat)	Geschwisterkind U3 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat)
a) mehr als 4 bis 5	100,00€	82,00 €	122,00 €	86,00 €
b) mehr als 5 bis 6	110,00€	92,00€	134,20 €	98,20 €
c) mehr als 6 bis 7	120,00€	102,00€	146,40 €	110,40 €
d) mehr als 7 bis 8	130,00 €	112,00€	158,60 €	122,60 €
e) mehr als 8 bis 9	140,00€	122,00€	170,80 €	134,80 €
f)mehr als 9 bis 10	150,00 €	132,00€	183,00 €	147,00 €

(2) Erfolgt eine Betreuung im Kinderhort (Grundschulkinder außerhalb der Schulzeit) werden folgende Gebühren erhoben:

durchschnittliche

tägliche

Buchungszeit in

Stunden

a) mehr als 1 bis 2 56,64 €
b) mehr als 2 bis 3 63,72 €
c) mehr als 3 bis 4 70,80 €
d) mehr als 4 bis 5 77,88 €
e) mehr als 5 bis 6 84,96 €

- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 2,50 Euro.
- (4) Spielgeld und Sonderkosten sind in den o.g. Beiträgen enthalten.
- (5) Für das gesamte Betreuungsjahr ist im Kindergarten ein Lebensmittelgeld in Höhe von 18,00 € zu zahlen. Der Betrag wird einmalig zu Beginn des Kindergartenjahres abgebucht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Oberndorf a. Wech den 18.06.2070

(Franz Moll)

1. Bürgermeister

Auf Grund von Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung BayGO und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberndorf a. Lech:

§ 1

Änderung von § 5 der Satzung

Der § 5 der Satzung wird vollständig ersetzt und erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren für "Regelkinder"erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit in Stunden	Einzelkind	Geschwister- kind	Einzelkind U3 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat)	Geschwisterkind U3 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat)
a) 3 – 4Stunden	Keine	Keine	110,00	90,00 €
	Buchung	Buchung		×
	möglich	möglich		
a) mehr als 4 bis 5	100,00€	80,00€	125,00	105,00
b) mehr als 5 bis 6	110,00 €	90,00€	140,00	120,00
c) mehr als 6 bis 7	120,00€	100,00	155,00	135,00
d) mehr als 7 bis 8	130,00 €	110,00	170,00	150,00
e) mehr als 8 bis 9	140,00 €	120,00	185,00	165,00
f)mehr als 9 bis 10	150,00 €	130,00	200,00	180,00

- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10,00 Euro. Sollte die zu Beginn des Kindergartenjahres vereinbarte Buchungszeit im laufenden Kindergartenjahr verändert werden, wird eine Umbuchungspauschale i.H.v. 10,00 € / Umbuchung erhoben.
- (3) Etwaige Sonderkosten sind in den o.g. Beiträgen enthalten.
- (4) Für jeden Monat der Beitragspflicht ist im Kindergarten ein Lebensmittelgeld (nur Getränke) in Höhe von 2,00 € und ein Spielgeld in Höhe von 3,50 € zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 15, MRZ, 2021

(Franz Moll)

1. Bürgermeister

Auf Grund von Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung BayGO und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat die Gemeinde Oberndorf a. Lech aufgrund des Gemeinderatsbeschluss vom 17.07.2023 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberndorf a. Lech erlassen:

§ 1

Änderung von § 5 der Satzung

Der § 5 der Satzung wird vollständig ersetzt und erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren für "Regelkinder" erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit in Stunden	Einzelkind	Geschwister- kind	Einzelkind U3 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat)	Geschwisterkind U3 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (einschließlich Geburtsmonat)
a) 3 - 4Stunden	Keine Buchung möglich	Keine Buchung möglich	149,00€	122,00 €
a) mehr als 4 bis 5	135,00 €	108,00 €	169,00 €	142,00 €
b) mehr als 5 bis 6	149,00 €	122,00 €	189,00 €	162,00 €
c) mehr als 6 bis 7	162,00 €	135,00 €	209,00 €	182,00€
d) mehr als 7 bis 8	176,00 €	149,00 €	230,00 €	203,00 €
e) mehr als 8 bis 9	189,00 €	162,00 €	250,00 €	223,00 €
f) mehr als 9 bis 10	203,00 €	176,00 €	270,00 €	243,00 €

- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10,00 Euro. Sollte die zu Beginn des Kindergartenjahres vereinbarte Buchungszeit im laufenden Kindergartenjahr verändert werden, wird eine Umbuchungspauschale i.H.v. 10,00 € / Umbuchung erhoben.
- (3) Etwaige Sonderkosten sind in den o.g. Beiträgen enthalten.
- (4) Für jeden Monat der Beitragspflicht ist im Kindergarten ein Lebensmittel-/Getränkegeld in Höhe von 3,00 € und ein Spielgeld in Höhe von 3,50 € zu zahlen.
- (5) Der Preis für ein Mittagessen wird auf 4,50 € festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 17.07.2023

(Franz Moll)

1. Bürgermeister